

# FACHHOCHSCHULE FRANKFURT AM MAIN

## Fachbereich Bauingenieurwesen

### Prüfungsordnung

#### des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 12.01.1995

(zuletzt geändert: 20. Mai 2003, StAnz. 26/2003 S. 2577)

Aufgrund des § 19 (3) des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (Fachhochschulgesetz -FHG-) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Handwerkliches Vorpraktikum (Grundpraktikum)

#### **II. Art der Leistungsnachweise**

- § 3 Studienleistungen
- § 4 Prüfungsleistungen/Fachprüfungen
- § 5 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bestehen einer Studien- und Prüfungsleistung
- § 7 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen der Fachprüfungen und Studienleistungen
- § 8 Wiederholung von Studienleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

#### **III Prüfungsorgane**

- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission

#### **IV. Diplom-Vorprüfung, Abschluss des Grundstudiums**

- § 13 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Meldung zur Diplom-Vorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Bestehen der Diplom-Vorprüfung / Abschluss des Grundstudiums
- § 18 Grundstudiums-Zeugnis

#### **V. Berufspraktisches Studiensemester (BPS)**

- § 19 Ziel des Berufspraktischen Studiensemesters
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für das Berufspraktische Studiensemester
- § 21 Leistungsnachweis für das Berufspraktische Studiensemester

#### **VI. Diplomprüfung**

- § 22 Zweck der Diplomprüfung
- § 23 Meldung zur Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen
- § 24 Zulassungsverfahren
- § 25 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Nichtbestehen und Nichtbeenden der Diplomarbeit
- § 28 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 29 Bestehen der Diplomprüfung

#### **VII. Nichtbestehen der Diplomprüfung oder der Diplom-Vorprüfung**

- § 30 Nichtbestehen der Diplomprüfung oder der Diplom-Vorprüfung

#### **VIII. Studienabschluß**

- § 31 Diplomzeugnis
- § 32 Diplomgrad, Diplomurkunde

#### **IX. Sonstiges**

- § 33 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

#### **X. Einstufungsprüfung**

- § 34 Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 35 Durchführung der Einstufungsprüfung

#### **XI. Schlußbestimmungen**

- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 38 Übergangsregelung
- § 39 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

§ 40 Aufhebung alten Rechts

§ 41 Inkrafttreten

# I. Allgemeines

## § 1

### Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel der berufsqualifizierende Abschluß des Studiums im Fachbereich Bauingenieurwesen erworben werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.

(2) Die berufspraktischen Tätigkeiten nach § 2 Satz 1 werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

Das Studium gliedert sich in:

1. ein Grundstudium von 2 Semestern,
2. ein Hauptstudium von 6 Semestern, gegliedert in:
  - 2 Semester Stoffvermittlung
  - 1 Berufspraktisches Studiensemester (BPS)
  - 2 Semester Stoffvermittlung (einschl. 1 Projekt und Vermessungsübung)
  - 1 Prüfungssemester

(4) Das Grundstudium schließt mit den vorgesehenen Studienleistungen und der Diplom-Vorprüfung ab. Das Studium endet mit den vorgesehenen Studienleistungen und der Diplomprüfung.

(5) Es sind folgende Konsekutivregelungen verbindlich:

1. Bestimmte Leistungsnachweise (Prüfungsleistungen, Studienleistungen) des Hauptstudiums können erst nach erfolgreichem Abschluß bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums nach Anlage 5 begonnen werden. Alle nicht genannten Fächer bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. In das Berufspraktische Studiensemester (BPS) kann eingetreten werden nach:
  - 2.1. abgeschlossenem Grundstudium und
  - 2.2. abgeschlossenem handwerklichen Vorpraktikum und
  - 2.3. Vorlage von mindestens 4 Prüfungsvorleistungen und/oder (Teil-)Studienleistungen des Hauptstudiums.
3. Das Projekt soll im 7. Semester liegen.  
Da jedes Projekt auf dem Kenntnisstand der Pflichtfächer aufbaut, und um jeder Studentin oder jedem Studenten - bei der begrenzten Zahl der anbietbaren Projekte - die Möglichkeit zu geben, an jedem der angebotenen Projekte teilnehmen zu können, ist zur Zulassung die Vorlage der Studienleistungen nach Anlage 6 erforderlich.

(6) Im Hauptstudium wählt die Studentin oder der Student einen der 4 Studienschwerpunkte des Fachbereichs Bauingenieurwesens:

- B = Baubetriebswesen
- K = Konstruktiver Ingenieurbau
- V = Verkehrswesen
- W = Wasserwirtschaft

Mit der Wahl eines dieser Studienschwerpunkte wird ein spezifischer Schwerpunkt-Fächerblock für die Studentin oder den Studenten verbindlich.

Die Fächer werden deshalb nach folgenden Arten und Verbindlichkeitsgraden unterschieden:

1. Pflichtfächer (P) = Kernfächer, die für alle Studenten/ Studentinnen verbindlich sind;
2. (gebundene) Wahlpflichtfächer (WP) = Fächer, die nur für den jeweils gewählten Studienschwerpunkt verbindlich sind;
3. ungebundene Wahlpflichtfächer (UWP) = Fächer, deren Stundensumme die Studentin oder der Student nachweisen muß, die inhaltlich aber nicht festgelegt sind. Dies können sein:
  - 3.1. Fächer des Fachbereichs Bauingenieurwesen, die nicht Pflicht- oder (gebundene) Wahlpflichtfächer des jeweils gewählten Studienschwerpunktes sind;
  - 3.2. Fächer eines anderen Fachbereichs, die eine beruflich sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen. Über deren Zulässigkeit als UWP-Fächer entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.

## § 2

### Handwerkliches Vorpraktikum (Grundpraktikum)

Das Grundpraktikum umfaßt 13 Wochen und wird in der Regel vor Studienbeginn abgeleistet. Vor Aufnahme des Studiums sind mindestens 8 Wochen Grundpraktikum nachzuweisen. Näheres regelt die "Ordnung für das handwerkliche Vorpraktikum" des Fachbereichs (Anlage 12).

## II. Art der Leistungsnachweise

### § 3 Studienleistungen

#### (1) Fachabschließende Studienleistung (FS)

In einem Pflicht - oder Wahlpflichtfach des Grund- und Hauptstudiums, das nicht mit einer Fachprüfung abschließt, führt eine Fachabschließende Studienleistung zum Abschluß dieses Faches mit einer Fachnote.

Diese Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen.

Charakteristikum:

- studienbegleitend, unabhängig von Prüfungsterminen, in enger zeitlicher Anlehnung an die zugehörigen Lehrveranstaltungen
- fachliche Anforderungen wie Prüfungsleistungen
- formale Anforderungen geringer als bei Prüfungsleistungen

#### (2) Prüfungsvorleistung (PVL)

In einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Grund- und Hauptstudiums, das mit einer Fachprüfung abschließt, bilden Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen eine Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung.

Charakteristikum:

- studienbegleitend
  - geringe formalrechtliche Anforderungen
  - hoher pädagogischer Wert
- Sie gehen nicht (direkt) in das Zeugnis ein.

#### (3) Leistungsformen von Studienleistungen können sein:

1. Konstruktionsübung/Entwurf
2. Praktikum
3. schriftliche Ausarbeitung
4. Klausur
5. Kolloquium
6. Referat
7. rechnergestützte Ausarbeitung

#### (4) Studienleistungen können aus Teilstudienleistungen bestehen.

(5) Über die Form der Studien- oder Teilstudienleistungen entscheiden die Lehrenden der betreffenden Lehrveranstaltungen nach pädagogischen Gesichtspunkten. Form, Inhalt, Termin und zugelassene Hilfsmittel werden bei Beginn der Lehrveranstaltungen von ihnen festgelegt.

(6) Studienleistungen werden benotet. Die Note für die einzelne Studienleistung oder Teilstudienleistung wird von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgesetzt.

### § 4 Prüfungsleistungen/Fachprüfungen

(1) Eine oder mehrere Prüfungsleistungen ergeben eine Fachprüfung. Eine Fachprüfung führt zum Abschluß eines Prüfungsfaches mit einer Fachnote. Diese Fachnote wird in das Zeugnis übernommen.

#### (2) Formen der Prüfungsleistungen können sein:

1. Klausur
2. mündliche Prüfung
3. schriftliche Ausarbeitung (z.B. Entwurf)

(3) Prüfungsleistungen der Fachprüfung werden in der Regel durch zwei, im Falle der letztmöglichen Wiederholung stets durch mindestens zwei Prüfer bewertet.

(4) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfung statt. Sie sollen je Fach mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen. In Ausnahmefällen kann die Prüfungszeit mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten verlängert werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer geführt wird. Es muß die Prüfungszeit sowie die Namen der Prüfer und Beisitzer sowie der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung von den Prüfern und Beisitzern festzusetzen und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntzugeben.

Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten können Studenten desselben Studiengangs und Professoren nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu den mündlichen Prüfungen als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung gilt

nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Kandidaten, die sich zum selben Semester einer Prüfung unterziehen, können nicht als Zuhörer zugelassen werden.

(5) Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem des Fachgebiets mit geläufigen Methoden erkennen und lösen kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Gruppenarbeiten bei Klausuren sind ausgeschlossen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt mindestens 90 Minuten und soll 180 Minuten nicht überschreiten. Sind in der Klausur Konstruktionszeichnungen anzufertigen, beträgt die Höchstdauer 300 Minuten. Ergeben sich für die Prüfungsfächer Nr. 6 der Anlage 2 nach Meldung der Kandidaten geringe Teilnehmerzahlen von höchstens zehn Teilnehmern, kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Prüfer statt einer Klausur eine mündliche Prüfung beschließen. Voraussetzung ist, daß der Prüfungsausschuß in dem Aushang, mit dem er zu Beginn des Semesters die Meldefristen zu den Prüfungen bekanntgibt, auf diese Möglichkeit hinweist, daß die Studenten mit der Meldung zu dieser Prüfung ihr Einverständnis zu dieser Verfahrensweise geben. Für diesen Fall gilt § 4(4).

(7) Den zeitlichen Umfang schriftlicher Ausarbeitungen legt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüfers fest. Der zeitliche Umfang darf die notwendige Bearbeitungszeit nicht übersteigen.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 5

### Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Studienleistungen und Teilstudienleistungen sowie Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt,             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen ist die Angabe einer Nachkommastelle erforderlich. Dabei können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Studienleistungen, Teilstudienleistungen oder Prüfungsleistungen zu einer Fachnote zusammengefaßt, ergibt sich die Note als gewichtetes Mittel aus Teilnote und zugehöriger Semesterwochenstundenzahl. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt:

- |                  |   |                   |
|------------------|---|-------------------|
| bis 1,5          | = | sehr gut          |
| über 1,5 bis 2,5 | = | gut               |
| über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend      |
| über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend       |
| über 4,0         | = | nicht ausreichend |

## § 6

### Bestehen einer Studien- und Prüfungsleistung

Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie - oder sofern sie aus Teilleistungen besteht - jede ihrer Teilleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

## § 7

### Nichtbestehen von Prüfungsleistungen der Fachprüfungen und Studienleistungen

(1) Eine Studienleistung, Teilstudienleistung oder Prüfungsleistung der Fachprüfung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens "ausreichend" (Note 4,0) bewertet worden ist.

(2) Eine Studienleistung, Teilstudienleistung oder Prüfungsleistung der Fachprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zu ihr nicht antritt oder sie nach Beginn abbricht.

(3) Eine Studien-, Teilstudienleistung oder Prüfungsleistung der Fachprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen versucht hat,
2. unerlaubte Hilfsmittel zur Verfügung hat,
3. die festgesetzte Bearbeitungszeit überschreitet oder
4. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung ausgeschlossen wurde.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft die Prüferin oder der Prüfer. Widersprüche gegen eine Entscheidung nach Absatz 1 bis 3 regeln sich nach § 54.

(5) Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden und eine Wiederholungsprüfung möglich, so erteilt der Prüfungsausschuß der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfungsleistung gilt § 30.

## **§ 8**

### **Wiederholung von Studienleistungen**

Bestandene Studien- oder Teilstudienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Der Wiederholungszeitpunkt ist in das Ermessen der Studentin oder des Studenten gestellt.

## **§ 9**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind innerhalb der nächsten beiden Prüfungsphasen [vgl. §14(1) und §23(1)] nach Feststellung des Prüfungsergebnisses das erste Mal zu wiederholen. Werden sie nicht innerhalb dieses Zeitraumes wiederholt, gilt die erste Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Eine nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen. Tritt die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, diesen Prüfungstermin nicht an oder versäumt sie oder er die Meldefrist [vgl. §14(1) und §23(1)], gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. Nimmt die Kandidatin oder der Kandidat für die erste Wiederholungsprüfung den Prüfungstermin im folgenden Semester wahr, steht ihr oder ihm für die zweite Wiederholungsprüfung die in Satz 1 genannte Jahresfrist zur Verfügung. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, diesen Prüfungstermin nicht antritt oder die Meldefrist [vgl. §14(1) und §23(1)] versäumt, entscheidet der Prüfungsausschuß über eine angemessene Frist für die Ablegung der Prüfungsleistung. Zu jeder Wiederholungsprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat erneut fristgerecht anzumelden.

(4) Die für den Nichtantritt oder das Fristversäumnis von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm unverzüglich dem Prüfungsausschuß schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (z.B. im Falle einer Erkrankung durch ärztliches Attest und in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest). Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat.

## **III. Prüfungsorgane**

### **§ 10**

#### **Prüfungsamt**

(1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule Frankfurt am Main einschließlich der Erteilung der Diplomurkunden und Zeugnisse zuständig.

(2) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Prüfungen entsprechend den Hochschulgesetzen und dieser Prüfungsordnung durchgeführt werden.

(3) Das Prüfungsamt wird vom Prorektor geleitet. Dieser ist zuständig für alle zentralen Fragen der Organisation des Prüfungswesens. Er koordiniert die Prüfungstermine der Fachbereiche und gibt sie durch Aushang bekannt. Er überwacht die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und hat insofern ein umfassendes Informationsrecht. Er hat insbesondere das Recht,

an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche beratend und an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Er erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit Studien- und Prüfungsleistungen. Sie oder er fordert die Beteiligten zur Stellungnahme auf und gibt Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuss. Dieser ist das für die Organisation und die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung im Fachbereich zuständige Gremium. Darüber hinaus obliegen dem Prüfungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer, Beisitzer und Korreferenten und ihre Bekanntmachung im Prüfungsplan,
2. Bestimmung der Termine der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, der Einstufungsprüfung und der Externenprüfung sowie deren Bekanntgabe im Prüfungsplan,
3. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung,
4. Bekanntgabe der zugelassenen Hilfsmittel für die Fachprüfungen,
5. Befassung mit Widersprüchen,
6. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
7. Zulassung zur Diplom-Vorprüfung,
8. Zulassung zur Diplomprüfung,
9. Entscheidungen über das Verfahren nach § 26(5),
10. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Übergangsregelung,
11. Entscheidungen über Studienleistungen in ungebundenen Wahlpflichtfächern (UWP-Fächern) aus anderen Fachbereichen,
12. Genehmigung studiengangübergreifender Diplomarbeiten,
13. Entscheidungen im Zusammenhang mit der Einstufungsprüfung,
14. Erstellung eines Prüfungsberichtes für jedes Semester, enthaltend unter anderem die Erfolgsquoten von Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Die Prodekanin oder der Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei weitere Professorinnen oder Professoren, in der Regel aus je einem der übrigen Studienschwerpunkte,
3. zwei Studentinnen oder Studenten des Fachbereichs, die sich nicht für die betreffende Amtsperiode zu einer Prüfung gemeldet haben. Studentische Mitglieder scheiden mit ihrer Anmeldung zu einer Prüfung aus dem Prüfungsausschuss aus. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach (2) Nr. 2 und 3 und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, und zwar die Professoren für drei Jahre und die Studenten für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses schriftlich mit.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt zu Sitzungen schriftlich ein. Die Einladung muß sechs Werktage vor dem Sitzungstermin beim einzelnen Mitglied vorliegen. Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 13 HHG.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sie haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

## **§ 12 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission**

(1) Zur Abnahme der Prüfungsleistungen sind die Professorinnen oder Professoren befugt.

(2) Lehrbeauftragte sind zur Abnahme von Prüfungsleistungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen die Prüfer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Zum Prüfer und Beisitzer oder Korreferent darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und die Bedingungen nach Satz 1 bis 3 erfüllt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer besteht.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer für eine Diplomarbeit soll eine Lehrende oder ein Lehrender des Fachgebiets der Diplomarbeit sein. Zu jeder Diplomarbeit wird eine Korreferentin oder ein Korreferent (= Zweitprüferin oder Zweitprüfer) bestellt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie Prüferin oder Prüfer und Korreferentin oder Korreferent für die jeweilige Diplomarbeit nach Maßgabe der fachlichen und organisatorischen Möglichkeiten des Fachbereichs und gibt sie bekannt.

## **IV. Diplom-Vorprüfung, Abschluß des Grundstudiums**

### **§ 13**

#### **Zweck der Diplom-Vorprüfung**

Durch die Diplom-Vorprüfung und die für das Grundstudium erforderlichen Fachabschließenden Studienleistungen (nach Anlage 1) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### **§ 14**

#### **Meldung zur Diplom-Vorprüfung, Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Am Ende des Grundstudiums soll sich die Studentin oder der Student zur Diplom-Vorprüfung melden. Die Meldung ist schriftlich zu den zu Beginn jedes Semesters bekanntgegebenen Meldefristen an den Prüfungsausschuß zu richten. Termine für alle 4 Fachprüfungen (vgl. Anlage 1) der Diplom-Vorprüfung werden vom Fachbereich Bauingenieurwesen einmal pro Semester in einem begrenzten Zeitraum (= Prüfungsphase) angeboten. In der Regel wählt die Studentin oder der Student alle 4 Fachprüfungen in einer Prüfungsphase, d.h. 1 Prüfungsabschnitt für sie oder ihn. Wählt die Studentin oder der Student die Aufteilung der Fachprüfungen auf 2 Prüfungsabschnitte - was ebenfalls möglich ist -, hat die Meldung zum 1. Prüfungsversuch jedes der 4 Prüfungsfächer innerhalb von 4 Studiensemestern nach Beginn der Diplom-Vorprüfung zu erfolgen. Die Studentin oder der Student entscheidet über die Aufteilung der 4 Fachprüfungen auf die 2 Prüfungsabschnitte.

Meldet sich die Studentin oder der Student nicht innerhalb der 4 Studiensemester zu den noch ausstehenden Prüfungsfächern an, so sind diese Prüfungsfächer das erste Mal nicht bestanden. Die Wiederholung regelt sich nach § 9.

Meldet sich die Studentin oder der Student bereits nach dem 1. Semester zu einer Fachprüfung an, beginnt die Frist erst bei der Meldung nach dem zweiten Studiensemester zu laufen.

(2) Der Meldung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zum ersten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Das Zeugnis über die für das Studium im Fachbereich Bauingenieurwesen erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Bestätigung, daß die Kandidatin oder der Kandidat von den Prüfungsterminen Kenntnis hat,
4. die Angabe der Prüfungsfächer, in denen die Kandidatin oder der Kandidat in der anstehenden Prüfungsphase geprüft werden möchte,
5. der Nachweis über die erbrachten notwendigen Prüfungsvorleistungen nach Anlage 1 für die angemeldeten Fächer nach Ziff. 4.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zum 2. Abschnitt der Diplom-Vorprüfung - gegebenenfalls - sowie bei jeder Wiederholung von Prüfungsfächern erneut schriftlich zu den bekanntgegebenen Terminen beim Prüfungsausschuß anzumelden; Abs. 2 Ziff. 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 15**

#### **Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 14 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen oder nach dem Landesrecht in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat sich im Studiengang Bauingenieurwesen oder nach Landesrecht in einem verwandten Studiengang an einer anderen Fachhochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Eine ablehnende Entscheidung hat der Prüfungsausschuß der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 16 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus 4 Fachprüfungen in den Fächern nach Anlage 1.1.
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Inhalte nach Anlage 10 der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Prüfungsphase der 4 Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung liegt am Beginn des 3. Semesters. Die Termine der 4 Fachprüfungen sollen dabei so früh wie organisatorisch möglich innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel zwei Wochen nach Beginn des offiziellen Lehrveranstaltungsbetriebes angeboten werden. Die Lehrveranstaltungen des dritten Semesters beginnen nach Abschluß dieser Prüfungsphase.

## **§ 17 Bestehen der Diplom-Vorprüfung/ Abschluß des Grundstudiums**

Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle 4 Fachprüfungen nach Anlage 1.1 bestanden sind. Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn die Diplom-Vorprüfung bestanden ist und alle für das Grundstudium notwendigen Fachabschließenden Studienleistungen nach Anlage 1.2 erbracht sind. Der Fachbereich schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, daß das Grundstudium in der vorgesehenen Regelstudienzeit, spätestens aber nach drei Semestern beendet werden kann

## **§ 18 Zeugnis der Diplom-Vorprüfung**

Über das abgeschlossene Grundstudium ist ein Zeugnis der Diplom-Vorprüfung nach Anlage 7 auszustellen, das die 9 Fachnoten aus den 4 Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und die 5 Fachabschließenden Studienleistungen des Grundstudiums enthält. Es enthält außerdem die Gesamtnote, die als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der Diplom-Vorprüfung gebildet wird. Zur Dokumentation der differenzierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Worten in Klammer – bei der Gesamtnote ohne Klammer – die Note als Dezimalzahl angegeben. Das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prorektorin oder dem Prorektor als Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder Fachabschließende Studienleistung erbracht worden ist.

## **V. Berufspraktisches Studiensemester (BPS)**

### **§ 19 Ziel des Berufspraktischen Studiensemesters**

Das Berufspraktische Studiensemester soll die Studentinnen oder Studenten an ihre künftige berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Tätigkeit in Betrieben, Bauverwaltungen, Ingenieurbüros oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während des Berufspraktischen Studiensemesters wird die Tätigkeit der Studentinnen oder Studenten durch die Fachhochschule begleitet. Das Nähere regelt die "Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS)" des Fachbereichs (Anlage 13).

## § 20

### **Zulassungsvoraussetzungen für das Berufspraktische Studiensemester**

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Berufspraktische Studiensemester (BPS) sind in § 1 Abs. (5) Ziffer 2 geregelt. Über die Zulassung entscheidet der Praktikumausschuss nach § 5(2) der 'Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS)' des Fachbereichs. Das Berufspraktische Studiensemester (BPS) soll in der Regel im 5. Fachsemester liegen.

## **§ 21**

### **Leistungsnachweis für das Berufspraktische Studiensemester**

- (1) Die Art des Leistungsnachweises ist eine Fachabschließende Studienleistung nach § 3(1).
- (2) Die Erteilung der Fachabschließenden Studienleistung regelt sich nach § 9 der 'Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS)' des Fachbereichs.
- (3) Haben Studentinnen oder Studenten in Ausnahmefällen keinen Praxisplatz gefunden und konnte die Fachhochschule keinen Praktikumsplatz vermitteln, kann ihnen der Praktikumausschuss die nach der 'Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS)' § 9(2) Ziffern 1 und 2 zu erbringenden Teile erlassen. Ersatzweise haben diese Studentinnen oder Studenten eine größere Studienarbeit anzufertigen. Prüfer und Fach werden auf ihren Antrag und Vorschlag vom Praktikumausschuss bestimmt.
- Der Ausnahmefall nach Satz 1 ist in der Regel gegeben, wenn ein Student/ eine Studentin sieben schriftliche Absagen vorweisen kann, von denen mindestens fünf auf Praxisplätze entfallen müssen, die von der Hochschule nachgewiesen worden sind.

## **VI. Diplomprüfung**

### **§ 22**

#### **Zweck der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebiets beherrscht, die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, die Anforderungen seines Berufs zu bewältigen und somit in der Lage ist, eigenverantwortlich im Sinne der für seine Berufsgruppe gültigen Regeln und Gesetze tätig zu sein.

### **§ 23**

#### **Meldung zur Diplomprüfung, Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Meldung ist schriftlich zu den zu Beginn jedes Semesters durch Aushang bekanntgegebenen Meldefristen an den Prüfungsausschuß zu richten. Termine für alle 6 Fachprüfungen (vgl. § 25) der Diplomprüfung werden vom Fachbereich Bauingenieurwesen einmal pro Semester in einem begrenzten Zeitraum (Prüfungsphase) angeboten. Dabei kann der Student/ die Studentin die Aufteilung der Prüfungsfächer auf mehrere Prüfungsphasen vornehmen. Es sind gesonderte Meldungen erforderlich:
1. zu jeder Prüfungsphase, in der die Studentin oder der Student mindestens eine Fachprüfung ablegen möchte,
  2. zum Prüfungssemester mit Diplomarbeit sowie den restlichen Fachprüfungen.
- (2) Die Meldung zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung soll nach dem Ende des 4. Studiensemesters erfolgen. Der Meldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Diplomprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
  2. eine Bestätigung, daß die Kandidatin oder der Kandidat von den Prüfungsterminen Kenntnis hat,
  3. das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung nach § 18,
  4. die Angabe des gewählten Studienschwerpunktes,
  5. die Angabe der Prüfungsfächer, in denen die Kandidatin oder der Kandidat in der anstehenden Prüfungsphase geprüft werden möchte,
  6. der Nachweis über die erbrachten notwendigen Prüfungsvorleistungen nach Anlage 2 für die angemeldeten Prüfungsfächer nach Ziff.5
- (3) Jeder weiteren Meldung sind jeweils die Unterlagen entsprechend Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5 und 6 beizufügen.
- (4) Die Meldung zum Prüfungssemester soll nach dem Ende des 7. Studiensemesters erfolgen. Ihr sind als Zulassungsvoraussetzungen zusätzlich zu den Unterlagen entsprechend Abs. 2 Ziff. 1, 2, 5 und 6 beizufügen:
1. Alle Studienleistungen des Hauptstudiums des Fachbereichs Bauingenieurwesen nach Anlage 3,
  2. die Studienleistungen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften nach Anlage 4,
  3. die Studienleistung des Berufspraktischen Studiensemesters (§ 21),

4. die Angabe des Faches oder der Fächer der Diplomarbeit.

(5) Der Kandidat hat sich bei jeder Wiederholung von Teilen der Diplomprüfung erneut schriftlich zu den bekanntgegebenen Terminen beim Prüfungsausschuss anzumelden; Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 24**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung als Studierender oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung erfolgt, wenn die Studentin oder der Student die jeweils notwendigen Unterlagen nach § 23 vollständig und termingerecht eingereicht hat. Der Prüfungsausschuss gibt die Zulassung durch Aushang bekannt.

(4) Eine ablehnende Entscheidung hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 25**

### **Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. sechs Fachprüfungen in den Fächern nach Anlage 2 und
2. der Diplomarbeit.

(2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte nach Anlage 11 der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 26**

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum ein Problem aus einem Bereich des Bauingenieurwesens praxisbezogen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen.

(2) Die Arbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden, wobei die Einzelleistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig erkennbar und objektiv bewertbar sein müssen. Die Gruppe soll im Höchstfall aus drei Kandidatinnen oder Kandidaten bestehen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat erhält ihre oder seine Arbeit in der Regel von einem Prüfer seines gewählten Fachgebiets aus dem Fachbereich Bauingenieurwesen. Findet die Studentin oder der Student keinen Prüfer zur Betreuung, kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Absprache einen Prüfer bestimmen.

Das Thema wird nach Rücksprache mit der Studentin oder dem Studenten von dem Prüfer festgelegt, der die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Diplomarbeit betreut. Das Thema kann auch studiengangübergreifend gestellt werden.

(4) Die Diplomarbeit wird von dem Prüfer zum festgesetzten Termin ausgegeben. Die zwischen Ausgabe- und Abgabetermin der Diplomarbeit liegende Bearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuß festgelegt. Sie darf drei Monate nicht überschreiten. Das gilt nicht im Fall des § 27(2) Nr. 1. Der Abgabezeitpunkt ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen.

(5) Die Diplomarbeit wird von der betreuenden Prüferin oder dem betreuenden Prüfer und anschließend von der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. Die Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung und die Überprüfung sind schriftlich zu begründen.

Kann der Korreferent die Bewertung des Prüfers nicht bestätigen und schlägt eine abweichende Note vor, wird die Note der Diplomarbeit vom Prüfungsausschuß als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten festgesetzt, sofern beide Noten ausreichend oder besser sind. Ansonsten entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Verfahren.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Diplomarbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie die eidesstattliche Erklärung, die Arbeit selbständig angefertigt zu haben, beizufügen.

(7) Die Diplomarbeit wird im Prüfungssemester angefertigt.



## § 27

### **Nichtbestehen und Nichtbeenden der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 26 Abs. 2 entspricht. Sie gilt außerdem als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

1. aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die für die Diplomarbeit festgesetzte Bearbeitungszeit überschreitet oder von der Arbeit zurück tritt,
2. eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 26 (6) abgegeben oder nichtzugelassene Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Prüfungsteil "Diplomarbeit" gilt als nicht beendet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat,

1. die Arbeit nicht termingerecht abliefern kann oder
2. von der Arbeit zurücktritt.

Der Prüfungsausschuss kann:

- im Fall 1 nach Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers auf Antrag der Studentin oder des Studenten die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, längstens jedoch um 2 Monate,
- im Fall 2 eine Bearbeitungszeit für die Arbeit mit neuem oder geändertem Thema festsetzen.

Die Betreuung regelt sich in diesen Fällen nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten. Im Fall 1 meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat mit Angabe der restlichen Fachprüfungen zur nächsten Prüfungsphase des Fachbereichs, an der sie oder er in diesem Fall teilnimmt, erneut an.

(3) Die für den Rücktritt und Fristversäumnis von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (z.B. im Falle einer Erkrankung durch ärztliches Attest und in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest). Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat und ob der Prüfungsteil "Diplomarbeit" als nicht beendet oder als nicht bestanden gilt.

(4) Die nach Abs. (2) nicht beendete Diplomarbeit muß innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist abgeschlossen werden, andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

(5) Für Widersprüche gegen Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 gilt § 54.

## § 28

### **Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit ist unzulässig.

(2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

(3) Ist eine Diplomarbeit nicht bestanden und eine Wiederholung möglich, teilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Entscheidung schriftlich mit, begründet sie und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Diplomarbeit gilt § 30.

## § 29

### **Bestehen der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und alle 6 Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind.

## **VII. Nichtbestehen der Diplomprüfung oder der Diplom-Vorprüfung**

## § 30

### **Nichtbestehen der Diplomprüfung oder der Diplom-Vorprüfung**

(1) Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder der Diplomarbeit nicht mehr möglich, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Entsprechendes gilt für die Diplom-Vorprüfung. Die Entscheidungen nach § 9 und § 28 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der Bewertung der Prüfungsleistungen durch die Prüfer.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung oder der Diplom-Vorprüfung ist die Studentin oder der Student zu exmatrikulieren [§ 40 (2) Nr. 9 HHG].

(3) Das Prüfungsamt fertigt auf Vorlage des Prüfungsausschusses über die Sachverhalte nach (1) und (2) einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

(4) Auf seinen Antrag erhält die Studentin oder der Student gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Fachbereichs, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung oder die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

## **VIII. Studienabschluss**

### **§ 31**

#### **Diplomzeugnis**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis gemäß Anlage 8 erteilt. Es wird nach Abschluß der Diplomprüfung vom Fachbereich ausgestellt und muß folgende Angaben enthalten:

1. Thema und Note der Diplomarbeit,
2. die Prüfungsfächer des Hauptstudiums und deren Benotung,
3. alle anderen Fächer mit Fachabschließenden Studienleistungen des Hauptstudiums gem. Anlage 3 und deren Benotung,
4. das Projekt mit Angabe der beteiligten Fächer,
5. Wahlfächer mit oder ohne Noten nach Wunsch der Studentin oder des Studenten,
6. die Gesamtnote nach Abs. (3).

Zur Dokumentation der differenzierten Bewertung wird vor der Notenstufe in Worten in Klammer – bei der Gesamtnote ohne Klammer – die Note als Dezimalzahl angegeben.

(2) Das Diplomzeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Prorektorin oder dem Prorektor als Leiterin oder des Leiters des Prüfungsamtes unterzeichnet. Als Ausstellungsdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Das Diplomzeugnis enthält eine Gesamtnote. Sie ergibt sich aus:

1. dem arithmetischen Mittel der Fachnoten der 6 Prüfungsfächer des Hauptstudiums, gewichtet mit 60 %, und
2. der Note der Diplomarbeit, gewichtet mit 40 %.

Die Noten gehen dabei mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ein.

### **§ 32**

#### **Diplomgrad, Diplomurkunde**

(1) Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur [Fachhochschule (FH)]" oder "Diplom-Ingenieurin [Fachhochschule (FH)]". Frauen wird auf Wunsch der akademische Grad in der männlichen Form verliehen.

(2) Beurkundet wird die Verleihung dieses akademischen Grades durch eine Diplomurkunde nach Anlage 9 mit dem Datum des Diplomzeugnisses nach § 31, die gleichzeitig mit dem Diplomzeugnis ausgehändigt wird.

(3) Die Diplomurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Frankfurt am Main versehen.

## **IX. Sonstiges**

### **§ 33**

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten und dabei erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen in gleichnamigen oder anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Das handwerkliche Vorpraktikum nach § 2 und das Berufspraktische Studiensemester nach Kapitel V werden ebenfalls anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Wird der Abschluß eines Grundstudiums mindestens gleicher Länge eines gleichnamigen Studienganges einer Fachhochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes durch eine Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) und gegebenenfalls Fachabschließende Studienleistungen nachgewiesen, wird das Grundstudium normativ anerkannt.

(3) Die Anerkennung nach Abs. (1) und (2) erfolgt auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

(4) Über die Anerkennung des Grundstudiums und einzelner Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet grundsätzlich der Prüfungsausschuß. Wird die Anerkennung einzelner Studien- und/ oder Prüfungsleistungen nach Abs. (1) beantragt, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem jeweils zuständigen Professorin oder Professor. Die Anerkennung nach Abs. (1) kann mit der Auflage verbunden werden, einzelne Studienleistungen und/ oder Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Zeit nachzuholen.

(4) Über die Anerkennung des handwerklichen Vorpraktikums nach § 2 und des Berufspraktische Studiensemester (BPS) nach § 21 entscheidet der Praxisausschuss des Fachbereichs. Die Anerkennung kann mit der Auflage verbunden werden, nach Zeit und Inhalt definierte Teile des handwerklichen Vorpraktikums oder Teile des Berufspraktischen Studiensemesters (BPS) innerhalb einer bestimmten Zeit nachzuholen.

(5) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die Äquivalenzvereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz maßgebend.

(6) Im Falle von Kooperationsabkommen mit einzelnen ausländischen Hochschulen mit dem Ziel, Studien- und Prüfungsleistungen kooperativ zu erbringen oder bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig normativ anzuerkennen, gilt grundsätzlich: Prüfungs- und Studienleistungen, die an Kooperationshochschulen erbracht werden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System ECTS) anerkannt. Dabei wird jeweils die gleiche Anzahl von Anrechnungspunkten (Credits) der Kooperationshochschule mit denen des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main für gleichwertige Fächer verrechnet. Über die Zuordnung der anzuerkennenden Fächern entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diplomarbeiten, die an einer Kooperationshochschule erbracht werden, werden anerkannt, wenn der Prüfungsausschuss ihre Gleichwertigkeit festgestellt hat oder wenn ein Prüfer des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main Referent oder Korreferent ist.

## **X. Einstufungsprüfung**

### **§ 34**

#### **Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung**

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums im Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen.

Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studiensemester angerechnet werden können und für welches Semester der Bewerber nach Maßgabe der Vergabeverordnung zuzulassen ist.

### **§ 35**

#### **Durchführung der Einstufungsprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Februar eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das ihn nach Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung und der Zulässigkeit an den Prüfungsausschuß des Fachbereichs Bauingenieurwesen weiterleitet.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Diplom- Vor- oder Diplomprüfung als eingeschriebene Studentin oder eingeschriebener Student oder als Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. eine der in § 35 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
  2. die in Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1 bis 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder
  3. die Diplom- Vor- oder Diplomprüfung als eingeschriebene Studentin oder eingeschriebener Student oder als Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Wird der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist. Im übrigen findet Kapitel II Anwendung.
- (5) Über das Ergebnis der bestandenen Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen die Bewerberin oder der Bewerber erbracht hat und in welches Semester sie oder er einzustufen ist.

## **XI. Schlußbestimmungen**

### **§ 36**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuß nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt, der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

### **§ 37**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle unter Berücksichtigung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu gewähren.

### **§ 38**

#### **Übergangsregelung**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt erstmals für Studentinnen oder Studenten, die zum Sommersemester 1995 ihr Studium im Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt am Main aufnehmen.
- (2) Für Studentinnen oder Studenten, die ihr Studium vor dem Sommersemester 1995 aufgenommen haben, gelten nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung folgende Übergangsfristen:
1. Studentinnen oder Studenten, die nach einer Übergangsfrist von 2 Jahren ihr Grundstudium nicht abgeschlossen haben, werden in den Fächern, in denen die Fachabschließende Studienleistung fehlt, nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft.
  2. Studentinnen oder Studenten, die sich nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren nicht zum Prüfungssemester nach § 16 Abs. (1) Ziffer 2 der Prüfungsordnung vom 03.07.1984 oder gegebenenfalls nicht zur Abschlussprüfung nach § 8 der Prüfungsordnung vom 15.10.1976 angemeldet haben, werden nach der vorliegenden Prüfungsordnung geprüft. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden anerkannt.

3. Die Regelung nach § 1(5) Ziffer 1 gilt nach einer Übergangsfrist von 1 Jahr.

(3) Die Übergangsfristen nach (2) verlängern sich um die Zeiten für Wehrdienst, Zivildienst und Erziehungsurlaub. Sollte der Fachbereich im Einzelfall organisatorisch nicht in der Lage sein, entsprechend zu verfahren, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen, wobei die für die Studentin oder den Studenten jeweils günstigste Regelung zu suchen ist.

(4) Ein unter der vorherigen Prüfungsordnung abgeschlossenes Grundstudium behält seine Gültigkeit.

### **§ 39**

#### **Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Er überprüft die Entscheidung. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist dies dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei ablehnender Entscheidung ist der Vorgang vom Prüfungsausschuss an das Prüfungsamt weiterzugeben.

Das Prüfungsamt erteilt, wenn dem Widerspruch nicht stattgegeben wird, einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.

### **§ 40**

#### **Aufhebung alten Rechts**

Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesens der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 03.07.1984 wird aufgehoben.

### **§ 41**

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.03.1995 in Kraft.

## **Verzeichnis der Anlagen:**

### Anlage Gegenstand

- 1 Grundstudium - Fachprüfungen der Diplom- Vorprüfung und  
Fachabschließende Studienleistungen
- 2 Hauptstudium - Fachprüfungen der Diplomprüfung
- 3 Hauptstudium - Fachabschließende Studienleistungen
- 4 Studienleistungen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
- 5 Übergang vom Grundstudium in das Hauptstudium
- 6 Hauptstudium: Projekt
- 7 Muster: Zeugnis der Diplom- Vorprüfung
- 8 Muster: Diplomzeugnis
- 9 entfällt
- 10 Inhalte der Prüfungsfächer des Grundstudiums
- 11 Inhalte der Prüfungsfächer des Hauptstudiums
- 12 Ordnung für das handwerkliche Vorpraktikum
- 13 Ordnung für das Berufspraktische Studiensemester (BPS)

1.1. Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

Prüfungsfach	Bez.	SWS	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistungen
Baukonstruktion	I	2	⇒ 1 PVL	} 1 Kl
	II	4		
Baumechanik	I	6	⇒ 1 PVL	} 1 Kl
	II	6		
Baustoffkunde	I	4	} 1 PVL	} 1 Kl
	II	2		
	III	2		
	IV	2		
	V	2		
Ingenieurmathematik	I	4	⇒ 1 PVL	} 1 Kl
	II	4		
Summe			4 PVL	4 Kl = 4 FP

Legende

- FP = Fachprüfung
- PVL = Prüfungsvorleistung
- Kl = Klausur = Prüfungsleistung

1.2. Fachabschließende Studienleistungen

Studienleistungsfach	Bez.	SWS	Studienleistung
Hydromechanik		2	1 S = FS
Verkehrsgrundlagen		2	1 S = FS
Vermessungsgrundlagen	I	4	1 S = FS
Bauinformatik	I	2	} 1 S = FS
	II	2	
SuK I + II	*)	4	1 S = FS
Summe			5 S = 5 FS

\*) vgl. Anlage 4

Legende

- S = Studienleistung  
hier identisch mit
- FS = Fachabschließende Studienleistung

Fachprüfungen der Diplomprüfung

Prüfungsfächer			Studienschwerpunkt											
			Baubetriebswesen (B)			Konstrukt. Ing.-Bau (K)			Verkehrswesen (V)			Wasserwirtschaft (W)		
Bez.	SWS		PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL	PVL	PL		
1. Grundbau	I	4	PVL	1	PVL	1	PVL	1	PVL	1	PVL	1		
	II	2		}1		}1		}1		}1		}1		
	III	4												
2. Straßenwesen	I	6	1 TPVL		1 TPVL		1 TPVL		1 TPVL		1 TPVL			
	II	2	1 TPVL	1	1 TPVL	1	1 TPVL	1	1 TPVL	1	1 TPVL	1		
	III	4		}1					PVL	1				
	IV	4	PVL	1					PVL	1				
3. Baubetrieb	I	4	PVL	1	PVL	1	PVL	1	PVL	1	PVL	1		
	II	2												
	III	4												
	IV	4												
	V	4	PVL	1										
4. Massivbau	I	4	PVL	1	PVL	1	PVL	1	PVL	1	PVL	1		
	II	4												
	III	4												
	IV	4												
	VK	4			PVL	1								
	VW	2									PVL	1		
5. Siedlungswasserwirtschaft	I	4		}1		}1				}1		}1		
	II	3												
	III	2												
	IV	4									PVL	1		
	V	2									PVL	1		
	VI VII	2 4												
6. B. REFA	I	4		}1										
	II	4												
6. K. Baustatik	I	4			PVL	1	*							
	II	2												
	III	2			PVL	1	}1							
	IV	4												
6. V. Schienenverkehrswesen	I	2							PVL	1	}1			
	II	2												
	III	5							PVL	1				
6. W. Wasserbau	I	2										PLV	1	
	II	4										}1		
	III	2									PLV		1	
	IV	4												
Summen				6	6		7	6		8	6		9	6

Legende

- TPVL = Teilprüfungsvorleistung
- PVL = Prüfungsvorleistung
- PL = Prüfungsleistung

Anmerkungen:

- \* Die Prüfungsleistungen in Baustatik umfasst die Lehrveranstaltungen Baustatik I, II, IV
- \*\* Die Prüfungsleistung in Straßenwesen umfasst die Lehrveranstaltungen Straßenwesen I, II, IV im Studienschwerpunkt Baubetriebswesen

## Hauptstudium

## Anlage 3

### Fachabschließende Studienleistungen

Fächer	SWS	Studienschwerpunkt							
		Baubetriebswesen		Konstrukt. Ing.-Bau		Verkehrswesen		Wasserwirtschaft	
Projekt	4		1 S		1 S		1 S		1 S
UWP-Fach/-Fächer *)	4		1 S		1 S		1 S		1 S
SuK III + IV + V **)	6		1 S		1 S		1 S		1 S
Ingenieurvermessung I + VÜ	4		1 S		1 S		1 S		1 S
Rechtsvbl. Plng./Umwelttechn.	3		1 S		1 S		1 S		1 S
Schienenverkehrswesen I	2		1 S		1 S	1 PVL			1 S
Schienenverkehrswesen II	2								
Bauwerksschutz/-Erhaltung	4		1 S		1 S		1 S		1 S
Baustatik (I + II) + Baustatik III	8	2 TS =	1 S	2TPVL		2 TS =	1 S	2 TS =	1 S
Stahlbau I	4		1 S	1 TS	1 S		1 S		1 S
Stahlbau II	8			1 TS					
Holzbau	6				1 S				
Verkehrsinformatik	2		1 S				1 S		
Verkehrsplanung I + II + III	7					2 TS	1 S		
Verkehrsentwurf	2						1 S		
Wasserbau I	2		1 S		1 S		1 S	1 PVL	
Abfallwirtschaft	2		1 S						1 S
BPS			1 S		1 S		1 S		1 S
Summe			13 S		11 S		13 S		11 S

\*) Die Studienleistung S besteht aus 2 TS, falls eine Studentin oder ein Student 2 Fächer im Umfang von 2 x 2 SWS nachweist

\*\*\*) vgl. Anlage 4

### Legende

TPVL = Teilprüfungsvorleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

TS = Teilstudienleistung

S = Studienleistung

FS = Fachabschließende Studienleistung

B = Studienschwerpunkt Baubetriebswesen 13 FS

K = Studienschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau 11 FS

V = Studienschwerpunkt Verkehrswesen 13 FS

W = Studienschwerpunkt Wasserwirtschaft 11 FS

## **Studienleistungen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften    Anlage 4**

(1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen erhält vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften Lehrleistungen im Umfang von 10 SWS, die mit bis zu 5 benoteten oder unbenoteten Teilstudienleistungen abschließen.

(2) In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung des Fachbereichs Bauingenieurwesen (vgl. Anlage 7 i.V.m. Anlage 1) wird eine benotete Fachabschließende Studienleistung bestehend aus bis zu 2 Teilstudienleistungen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften aufgenommen.

(3) In das Diplomzeugnis des Fachbereichs Bauingenieurwesen (vgl. Anlage 8 i.V.m. Anlagen 2 und 3) wird eine benotete Fachabschließende Studienleistung bestehend aus bis zu 3 Teilstudienleistungen des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften aufgenommen.

(4) Von den 10 SWS Lehrveranstaltungen des Abs. (1) sind von der Studentin oder dem Studenten insbesondere nachzuweisen:

1. 6 SWS aus den Bereichen Recht und Wirtschaft, die mit 3 Teilstudienleistungen angerechnet werden, oder
2. 10 SWS des fachbereichsübergreifenden Studienschwerpunktes Europa-Studien -ES-, die mit 3 Teilstudienleistungen angerechnet werden (2 Teilstudienleistungen für den fremdsprachlichen Teil, 1 Teilstudienleistung für den fachübergreifenden Teil) oder
3. 6 SWS des fachbereichsübergreifenden Studienschwerpunktes Zertifikatkurs Fremdsprachen -ZFS-, die mit 2 Teilstudienleistungen angerechnet werden oder
4. die Prüfung des Programms Ausbilderbefähigung, die mit 2 benoteten Teilstudienleistungen angerechnet wird.

Die restlichen Lehrveranstaltungen wählt die Studentin oder der Student aus dem Studienprogramm des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften (Beschuß RS 097 des Rates der FH F) und weist damit die restlichen Teilstudienleistungen nach.

(5) Unter Berücksichtigung des Abs. (4) teilt der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften die Studienleistungen nach Abs. (2) und (3) dem Fachbereich Bauingenieurwesen mit.

## Übergang vom Grundstudium in das Hauptstudium:

## Anlage 5

In nachfolgenden Fächern des Hauptstudiums können Leistungsnachweise erst begonnen werden, wenn nachfolgende Fächer des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen sind:

---

Fächer  
des Hauptstudiums

Abzuschließende Fächer  
des Grundstudiums

---

---

Straßenwesen  
Schienenverkehrswesen

Baukonstruktion  
Baustoffkunde  
Ingenieurmathematik  
Verkehrsgrundlagen

---

Baubetrieb  
REFA

Baukonstruktion  
Baustoffkunde  
Ingenieurmathematik

---

Grundbau  
Massivbau  
Baustatik  
Stahlbau  
Holzbau  
Bauwerksschutz/ -Erhaltung

Baukonstruktion  
Baustoffkunde  
Ingenieurmathematik  
Baumechanik

---

Siedlungswasserwirtschaft  
Wasserbau

Baukonstruktion  
Baustoffkunde  
Ingenieurmathematik  
Baumechanik  
Hydromechanik

---

---

Ingenieurvermessung

Ingenieurmathematik  
Vermessungsgrundlagen

## 6.1 Beschreibung des Projektes

Zum Wahlpflichtbereich gehört ein Projekt. Der Gegenstand dieses Projektes soll fächerübergreifend sein. In der Regel erarbeiten mehrere Studentinnen oder Studenten gemeinsam eine größere Aufgabe mit dem Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fachgebiete zu erfahren, nachdem sie vorher nur Einzelfächer nebeneinander kennengelernt haben.

Das Projekt soll auf dem Kenntnisstand der Pflichtfächer [vgl. § 1(6) Nr. 1] aufbauen, so daß jede Studentin oder jeder Student unabhängig von der eigenen Schwerpunktwahl an jedem der angebotenen Projekte teilnehmen kann, ohne daß eine Studienzeiterlängerung eintritt.

Das Projekt soll folglich am Ende des Studiums im 7. Studiensemester liegen. Notwendige fachliche Voraussetzungen sind die Nachweise der Studienleistungen der Pflichtfächer nach Tabelle 6.2.

## 6.2 Pflicht-Studienleistungen als Projektvoraussetzung

1 PVL	-Grundbau
1 PVL	-Straßenwesen
1 PVL	-Baubetrieb
1 PVL	-Massivbau
1 S/PVL	-Wasserbau I
1 S	-Rechtsverbindliche Planung/ Umwelttechnik
1 S/PVL	-Schienenverkehrswesen
1 S	-Vermessungsgrundlagen
1 S	-Bauwerksschutz/ -Erhaltung
1 S/TS	-Stahlbau I

### Legende

PVL	= Prüfungsvorleistung
TS	= Teilstudienleistung
S	= Studienleistung
/	= alternative Bedeutung, je nach gewähltem Studienschwerpunkt

Zeugnis der Diplom-Vorprüfung

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat vor dem Prüfungsausschuß  
**des Fachbereichs Bauingenieurwesen**  
die Diplom-Vorprüfung abgelegt  
und das Grundstudium im Studiengang Bauingenieurwesen abgeschlossen.

In den einzelnen Fächern wurden folgende Bewertungen erreicht:

**1. Prüfungsfächer**

Baukonstruktion .....	_____
Baumechanik .....	_____
Baustoffkunde .....	_____
Ingenieurmathematik .....	_____
Gesamtnote aus den Prüfungsfächern: _____	in Worten: _____

**2. Fachabschließende Studienleistungen**

Hydromechanik .....	_____
Verkehrsgrundlagen .....	_____
Vermessungsgrundlagen .....	_____
Bauinformatik .....	_____
Sozial- und Kulturwissenschaften .....	_____

Wahlfächer (erfolgreich bestanden):

-----  
\_\_\_\_\_  
-----  
\_\_\_\_\_  
-----

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

---

Der Leiter des  
Prüfungsamtes

---

Der Dekan

Bewertung: sehr gut / gut / befriedigend / ausreichend  
Gesamtnote als arithmetisches Mittel mit einer Stelle hinter dem Komma, ungerundet

DIPLOMZEUGNIS

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat vor dem Prüfungsausschuß  
**des Fachbereichs Bauingenieurwesen**  
die Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen  
mit dem Studienschwerpunkt .....

abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten:

**1. Diplomarbeit**

aus der Fachgruppe

Thema:

Bewertung der Diplomarbeit .....

**2. Prüfungsfächer**

Baubetrieb .....

Grundbau .....

Massivbau .....

Siedlungswasserwirtschaft .....

Straßenwesen .....

Studienschwerpunktsfach:.....

**Gesamtnote** aus (1) und (2): \_\_\_\_\_

in Worten: \_\_\_\_\_

**Bewertung:** sehr gut / gut / befriedigend / ausreichend  
Gesamtnote als arithmetisches Mittel mit einer Stelle hinter dem Komma, ungerundet,  
aus den Fachnoten der 6 Prüfungsfächer, gewichtet mit 60 %, und  
der Note der Diplomarbeit, gewichtet mit 40 %.

**3. Fachabschließende Studienleistungen**

Baustatik ..... \_\_\_\_\_

Bauwerksschutz / -erhaltung ..... \_\_\_\_\_

Ingenieur- Vermessung ..... \_\_\_\_\_

Rechtsverbindliche Planung / Umwelttechnik ..... \_\_\_\_\_

Schienenverkehrswesen ..... \_\_\_\_\_

Stahlbau ..... \_\_\_\_\_

Wasserbau ..... \_\_\_\_\_

Studienschwerpunktfächer:

.....  
.....

ungebundene Wahlpflichtfächer (hier: WP-Fächer des 2. Studienschwerpunkts)

.....  
.....

Projekt in den Fachgruppen:

.....

Berufspraktisches Studiensemester .....

.....

Sozial- und Kulturwissenschaften .....

.....

Wahlfächer (erfolgreich bestanden):

-----  
.....  
-----  
.....

Frankfurt am Main, den

\_\_\_\_\_  
Der Leiter des  
Prüfungsamtes

\_\_\_\_\_  
Der Dekan

**Bewertung:** sehr gut / gut / befriedigend / ausreichend

### 1. Baukonstruktion

- Parallelprojektionen, Zentralprojektionen,
- Durchdringungen, Abwicklungen
- Kотиerte Projektion
- Baukonstruktion im Tiefbau
- Baukonstruktion im Hochbau

### 2. Baumechanik

- Gleichgewicht
- Schnittgrößenermittlung an ein- und mehrscheibigen statisch bestimmten Systemen
- Spannungsermittlung
- Ermittlung von Formänderungsgrößen

### 3. Baustoffkunde

- Technologie, Eigenschaften und zugehörige Laboruntersuchungen von bituminösen Bindemitteln und Asphalt,
- Ausgangsstoffe, Zusammensetzung, Technologie und Eigenschaften zementgebundener Betone;
- Bodenphysikalische Eigenschaften, Bodenuntersuchungen im Gelände und im Labor, Bodenklassifizierungen
- Statistische Qualitätskontrolle, empirische Zusammenhänge in der Baustofftechnologie.

### 4. Ingenieurmathematik

- Funktionen,
- lineare Gleichungssysteme,
- analytische Geometrie,
- Grundlagen der Statistik,
- Differential- und Integralrechnung,
- einfache Differentialgleichungen.

## 1. Grundbau

Erddruckermittlung, Flächengründungen (Bemessung nach Regelfallverfahren über direkte Standsicherheitsnachweise), Stützwände, Wasser im Boden, Gräben und Baugruben, Spundwände, Pfahlgründungen, Gelände- und Böschungsbruch.

## 2. Straßenwesen

I/II: Rechtsgrundlagen, Netzgestaltung, Bemessungsgeschwindigkeiten, Straßentwurf im Lageplan, Höhenplan, Querschnitt, räumliche Linienführung, Leistungsfähigkeit, Straßenentwässerung, Aufgaben, Aufbau, Bauweisen und Bemessung von Straßenkonstruktionen, Technologie der Straßenbaustoffe des Oberbaus, Unterbaus, Untergrunds (Grundlagen)

-----

III/IV: Leistungsfähigkeit, Formen, Ausbauelemente, Entwurf und Berechnung plangleicher und planfreier Knotenpunkte  
Technologie der Straßenbaustoffe, Laborprüftechnik, Bauverfahren, Erhaltungsstrategien, Recyclingtechniken.

## 3. Baubetrieb

I - III: Baubetriebliche Grundlagen, Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, Durchführung einer Kalkulation und einer Arbeitsvorbereitung,

-----

IV/V: Betriebsorganisation, betriebliches Rechnungswesen, Projektmanagement einschließlich Planungstechniken.

## 4. Massivbau

I - III: Stahlbetonbemessung von Balken und Platten (Grundlagen), Konstruieren und Tragwerksentwurf im Massivbau (Grundlagen), Scheibenartige Stahlbetonbauteile, Aussteifung von Hochbauten, Mauerwerksbau,

-----

IV: Spannbetonbemessung, Konstruieren und Tragwerksentwurf im Spannbetonbau (Grundlagen)

## 5. Siedlungswasserwirtschaft

I - III: Wasserverteilungsnetze - Druckleitungen, Wasserbehälter, Abwasserableitung (Kanalisation) - Freispiegelleitungen, Bauwerke der Ortentwässerung, Abwasserreinigung (Grundlagen) - kommunale Kläranlagen, Gewässerschutz, Varianten der Abwasserreinigungsverfahren, Klärschlammbehandlung, Entsorgung  
Wasserversorgung – Wasserfassungen, Wasseraufbereitungsverfahren

-----

## 6. Prüfungsfächer des jeweiligen Studienschwerpunktes

### 6 B. REFA

Anwendung der Methoden des Arbeitsstudiums

### 6 K. Baustatik

Spannungsermittlung, Schnittkraftermittlung räumlicher Tragwerke, Anwendung der Arbeitsätze zur Ermittlung von Schnittgrößen und Formänderungsgrößen, Berechnung statisch unbestimmter Tragwerke, Einflusslinien, Gleichgewicht am verformten Tragwerk

### 6 V. Schienenverkehrswesen

Entwurfselemente und Entwurf von Schienenbahnen in Grund- und Aufriß, Querschnittsgestaltung, Entwerfen von Schienenbahnanlagen, Oberbau, Unterbau, Untergrund von Schienenbahnen, Konstruktion und Berechnung von Weichen und Kreuzungen, Bauen, Sicherheitsmaßnahmen, Betrieb von Bahnübergängen, Bauen unter Verkehr von Über- und Unterführungsbauwerken, Schienenbahnbetrieb im Fern- und Nahverkehr, Rechtsgrundlagen der Schienenbahnen

### 6 W. Wasserbau

Wasserwirtschaftliche und -bauliche Ingenieuraufgaben an Gewässern, Projektierung, Berechnung und Bemessung von wasserbaulichen Gesamtmaßnahmen, Aufbau, Funktion und Ausführung von Bauwerken des Ingenieurbaus mit der entsprechenden Bemessung respektive Vorbemessung, Planungs-, Entwurfs- und Konstruktions- sowie Ausführungstechniken im Wasserbau, planerische und wasserbauliche Spezialaufgaben und ihre Lösung mit Hilfe zeitgemäßer Arbeitstechniken.

## § 1 Ziele

(1) Das handwerkliche Vorpraktikum soll der Orientierung über die Arbeitsgebiete des Bauingenieurwesens dienen. Es soll das Kennenlernen manueller Tätigkeiten, organisatorischer Arbeit, der Planung und der allgemeinen Arbeitswelt vermitteln und somit eine Hilfe für die Wahl des Studienschwerpunktes sein.

(2) Im einzelnen soll das handwerkliche Vorpraktikum nachstehende Erfahrungsgebiete umfassen:

- Kennenlernen der Baustoffe, ihrer Be- und Verarbeitbarkeit
- Kennenlernen von Bauverfahren
- Kennenlernen der Arbeitswelt; d.h. Erfahrung körperlicher Arbeit und der Mentalität, der am Bau Beschäftigten und ihres sozialen Umfelds
- Kennenlernen der funktionsbedingten Beziehungen zwischen den am Bau Beteiligten.

## § 2 Inhalt

Das handwerkliche Vorpraktikum soll folgende Tätigkeiten umfassen:

- Allgemeine Baustellentätigkeit in den baugewerblichen Berufen
- Praktische Tätigkeit in mindestens zwei der nachfolgend beschriebenen Bereiche:  
Erd- und Grundbau, Massivbau, Verkehrsbau, Stahlbau, Holzbau, Rohrleitungsbau, Wasserbau, Bauwerkserhaltung.

## § 3 Dauer und zeitliche Einordnung

(1) Die Dauer des handwerklichen Vorpraktikums beträgt 13 Wochen. Davon sind mindestens 8 Wochen zu Beginn des Studiums nachzuweisen; der Rest ist bis zum Eintritt in das Berufspraktische Studiensemester abzuleisten.

(2) Je nach Inhalt und Dauer kann eine vorangegangene praktische Tätigkeit ganz oder teilweise auf das handwerkliche Vorpraktikum angerechnet werden.

## § 4 Anerkennung

Die Anerkennung des handwerklichen Vorpraktikums ist beim Prüfungsausschuß des Fachbereichs zu beantragen. Hierzu ist ein detaillierter, von den Firmen bescheinigter Nachweis über die ausgeführten Arbeiten vorzulegen. Über die Anerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

## I. Allgemeines und Organisation

### § 1 Allgemeines

(1) In den Studiengang Bauingenieurwesen der Fachhochschule Frankfurt/Main ist ein Berufspraktisches Studiensemester (BPS) integriert. Es wird vom Fachbereich Bauingenieurwesen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Das BPS setzt sich zusammen aus:

1. einem Einführungsseminar,
2. einem betreuten Praktikum in einem Bauunternehmen, einer Baubehörde, einem Planungs- oder Ingenieurbüro oder einer anderen berufsbezogenen Institution (z.B. Laboratorium) im folgenden als Praktikumsstelle bezeichnet.
3. einem Abschlusssseminar

(3) Während des BPS bleibt die Praktikantin oder der Praktikant Studentin oder Student der Fachhochschule mit allen Rechten und Pflichten ihrer Ordnungen. Sie oder er unterliegt außerdem den Vorschriften der hochschulfernen Ausbildungsstelle. Es gelten die Arbeitszeiten der Praktikumsstelle. Verstöße gegen die Betriebsordnung können einen gewichtigen Grund für die Auflösung des Ausbildungsvertrages darstellen.

### § 2 Ziele

Ziele des BPS sind:

- Vertiefung und Abrundung des bisher Gelernten durch Praxisbezug
- Erfahren des Abschätzens von Größenordnungen durch höhere Anschaulichkeit
- Erfahrung, daß Aufgabenstellungen der Praxis meist komplexer Natur sind
- Gezielteres Studium in den nachfolgenden Semestern durch höhere fachliche Motivation
- Entscheidungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunktes
- Hinführung zu ingenieurgemäßen Arbeiten durch praktische Mitarbeit
- Förderung der Kreativität und Eigeninitiative
- Vertiefung der Kenntnisse über die Arbeitswelt und der am Bau Beteiligten
- Erhöhung der Berufschancen durch persönliche Kontakte mit den Praktikumsstellen
- Verkürzung der Orientierungs- und Einarbeitungsphase beim Berufseinstieg.

### § 3 Dauer und zeitliche Einordnung

(1) Das BPS wird gemäß § 20 Prüfungsordnung nach dem 4. Fachsemester durchgeführt. Es muß gemäß § 23 Prüfungsordnung vor der Meldung zur Diplomprüfung abgeschlossen und anerkannt sein.

(2) Das BPS umfaßt eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen-Dauer, die in einer Praktikumsstelle durchgeführt wird.

(3) Die tägliche Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.

(4) Vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen sind so einzurichten, daß der Regelstudienablauf nicht behindert wird.

### § 4 Zulassung

Die Zulassung zum BPS regelt sich nach § 1, Abs. 5, Ziff. 2 der Prüfungsordnung.

### § 5 Zuständigkeit

(1) Grundsätzlich ist der Prüfungsausschuß für Zulassung, Organisation und Anerkennung des BPS zuständig.

(2) Dieser kann für die organisatorische Durchführung einen Praktikumausschuss benennen.

(3) Zu den Aufgaben des Praktikumsausschusses gehören insbesondere

- die organisatorische Betreuung und Beratung der Praktikantinnen oder Praktikanten
- die Unterstützung des Prüfungsausschusses bei der Überprüfung der Eignung von Praktikumsstellen und von abzuschließenden Ausbildungsverträgen
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen sowie die Gewinnung neuer Praktikumsstellen
- die Verteilung von Praktikumsplätzen.

## II. Durchführung

### § 6 Praktikumsstellen, Ausbildungsverträge

(1) Das BPS wird in enger Zusammenarbeit von Fachbereich und Praktikumsstelle durchgeführt.

(2) Das Praktikum wird durchgeführt in Praktikumsstellen, mit denen ein Rahmenvertrag geschlossen wurde. Vom Muster abweichende Verträge bedürfen der Zustimmung der Fachhochschule.

(3) Das BPS wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages geregelt. Vom Muster abweichende Ausbildungsverträge bedürfen der Zustimmung des Fachbereiches.

(4) Kann der Studentin oder dem Studenten nachweislich keine Praktikumsstelle vermittelt werden, so tritt die Ausnahmeregelung gemäß § 23 (4) Prüfungsordnung in Kraft.

### § 7 Status der Praktikantin oder des Praktikanten

(1) Während des BPS bleibt die Praktikantin oder der Praktikant als ordentlicher Studierender/Studierende mit allen Rechten und Pflichten an der FH Frankfurt/Main immatrikuliert.

(2) An der Praktikumsstelle ist die Praktikantin oder der Praktikant an innerbetrieblichen Ordnungen gebunden; dazu gehört insbesondere auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(3) Es besteht ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAfÖG). Dort ist auch die Anrechnung einer etwaigen Vergütung durch die Praktikumsstelle geregelt.

(4) Die Praktikantin oder der Praktikant unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Es gelten weiterhin die Bestimmungen der RVO zur Studentischen Krankenversicherung. Gegen Arbeitsunfälle ist sie oder er bei der für die Praktikumsstelle zuständigen Berufsgenossenschaft versichert.

## III. Begleitende Lehrveranstaltungen

### § 8 Ziel und Inhalt der Begleitveranstaltungen

(1) Ziel der Begleitveranstaltungen ist es, der Praktikantin oder den Praktikanten bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung zu unterstützen.

(2) Zu den Begleitveranstaltungen, die an der FH Frankfurt/Main durchgeführt werden, gehören:

1. Das einwöchige Einführungsseminar mit den Inhalten:
  - Arbeitssicherheit im Bauwesen
  - Arbeitsrecht im Bauwesen
  - Themenbereich wechselnden Inhalts aus dem Bauwesen
2. die laufende Betreuung (je nach Bedarf, Zweckmäßigkeit und personeller Ausstattung)
3. des Abschlusseseminar (je nach Bedarf, Zweckmäßigkeit und personeller Ausstattung)

IV. Abschluß und Anerkennung

§ 9 Leistungsnachweis

- (1) Die Art des Leistungsnachweises ist eine Studienleistung gemäß § 3 Prüfungsordnung.
- (2) Die Studienleistung wird vom Praktikumausschuss des Fachbereichs nach Abschluß des BPS auf Antrag der Praktikantin oder des Praktikanten bestätigt, wenn dem Antrag beigelegt sind:
1. eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Praktikumszeit und die absolvierten Tätigkeitsbereiche
  2. ein Berichtsheft mit tabellarischem Tätigkeitsnachweis und der Ausarbeitung eines Schwerpunktthemas
  3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Begleitseminar mit eigener Mitwirkung des Praktikanten/der Praktikantin - in der Regel durch einen Seminarvortrag.
- (3) Fehlzeiten, die durch Verschulden der Praktikantin oder des Praktikanten entstanden sind, und Fehlzeiten durch Krankheit, die 4 Wochen (20 Arbeitstage) überschreiten, müssen nachgeholt werden. Dafür ist eine angemessene Frist durch den Prüfungsausschuß zu setzen.